

Satzung
des
Zweckverbandes Rheinhessen Sparkasse xxx
für die Rheinhessen Sparkasse

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Zur Sicherstellung der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde in der nachfolgenden Satzung bei Personen und Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die vom Zweckverband Rheinhessen Sparkasse - nachstehend als Zweckverband bezeichnet - betriebene Sparkasse führt den Namen Rheinhessen **Sparkasse** - nachstehend als Sparkasse bezeichnet.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Mainz; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Registernummer HR A 11366 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Landes Rheinland-Pfalz. **(noch zu klären)**

§ 2
Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3
Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes als Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den vier Stellvertretern des Verbandsvorstehers nach § 4 Abs. 1 bis 2 der Verbandsordnung als dessen Stellvertreter.
2. 15 weiteren Mitgliedern,
3. 10 Sparkassenmitarbeitern.

(2) Von den 15 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates werden 4 aus dem Bereich der Stadt Worms, 3 aus dem Bereich des Landkreises Alzey-Worms, 2 aus dem Bereich des Sparkassenzweckverbandes Mittelzentrum Ried, 3 aus dem Bereich der Stadt Mainz sowie 3 aus dem Bereich des Landkreises Mainz-Bingen von der Verbandsversammlung auf den jeweiligen Vorschlag der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Zweckverbandes gewählt.

(3) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen 1. Stellvertreter, sollte dieser ebenfalls verhindert sein, durch seinen 2. Stellvertreter, sollte dieser ebenfalls verhindert sein, durch seinen 3. Stellvertreter, sollte dieser ebenfalls verhindert sein, durch seinen 4. Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es den Beratungsraum während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden,
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
3. zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG.

(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere / die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 der Verbandsordnung und das Gebiet der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachung der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Zweckverbandsmitglieder veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 2020 außer Kraft.

Worms, XX. XX 2021

Zweckverband
Rheinhessen Sparkasse

Verbandsvorsteher des Zweckverbands
Rheinhessen Sparkasse

*) veröffentlicht in der Wormser Zeitung
am und in der Mainzer Zeitung am